



# Amtsblatt

---

Jahrgang 2014    Göttingen, den 13.03.2014    Nr. 11

---

<u>Inhalt:</u>	<u>Seite:</u>
<b>A. <u>Veröffentlichungen des Landkreises</u></b>	
Haushaltssatzung 2014	98
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BlmSchG	101
Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers der MBA Süd-niedersachsen	102
Feststellung gem. § 3a UVPG <sup>1</sup> ; Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers	105
<b>B. <u>Veröffentlichungen der Gemeinden</u></b>	
<u>Gemeinde Scheden</u> Haushaltssatzung 2014 und 2015 mit Genehmigung	106
<b>C. <u>Veröffentlichungen sonstiger Stellen</u></b>	
<u>Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013	109

## Haushaltssatzung des Landkreises Göttingen für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 58 in Verbindung mit § 112 des NKomVG<sup>1</sup> – in der zzt. gültigen Fassung – hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in der Sitzung am 04.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

<b>1. im Ergebnishaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	364.719.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	364.719.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.970.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	2.970.000,00 €
<b>2. im Finanzhaushalt</b>	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	393.141.700,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	345.214.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.454.500,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.062.900,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.696.100,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	11.433.600,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	403.292.300,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	367.711.400,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.696.100,00 € festgesetzt.

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210.000,00 € festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000,00 € festgesetzt.

### § 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

für die Steuerkraftzahlen auf	50,00 v.H.
für die Schlüsselzuweisungen auf	50,00 v.H.

### § 6

- (1) Budgetüberschüsse können einmal übertragen werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Budgetierungsbestimmungen zum Haushaltsplan 2014.

### § 7

- (1) Mehrausgaben bei inneren Verrechnungen (Kontenklasse 48) gelten als außer- und überplanmäßig bewilligt, sofern sie im jeweiligen Budget gedeckt sind.
- (2) Der kalkulatorische Zinssatz für die kostenrechnenden Einrichtungen wird im Haushaltsjahr 2014 auf 3,09 % festgesetzt.

Göttingen, 16.12.2013



Landrat

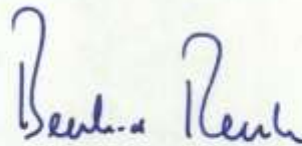
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4 NKomVG<sup>1</sup> sowie § 15 Abs. 6 NFAG<sup>2</sup> erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 10.03.2014 unter dem Aktenzeichen 32.17 - 10302-152 (2014) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 13.03. bis einschließlich 24.03.2014 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstr. 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Göttingen, den 12.03.2014

Landkreis Göttingen  
Der Landrat



Bernhard Reuter

<sup>1</sup> Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

<sup>2</sup> Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Wind-RAD Radolfshausen GmbH & Co. KG, Falkenhagen 8, 37136 Landolfshausen hat mit Antrag vom 21.11.2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG<sup>1</sup> für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage beantragt. Der Standort ist in der Gemarkung Ebergötzen, Flur 18, Flurstücke 25 und 26.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG<sup>2</sup> genannt und in Spalte 2 mit einem „S“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3 c Absatz 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Prüfung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Landkreis Göttingen  
Az.: 61/ 61 35 99

Göttingen, den 06.03.2014

Der Landrat  
In Vertretung



Wemheuer

<sup>1</sup> BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).

<sup>2</sup> UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749).

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Abfallzweckverband Südniedersachsen  
Auf dem Mittelberge 1, 37133 Friedland  
vertreten durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung  
- nachfolgend Abfallzweckverband -

und

dem Landkreis Göttingen  
Reihenhäuser Landstr. 4, 37083 Göttingen  
vertreten durch den Landrat  
- nachfolgend Landkreis -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Beseitigung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen geschlossen:

### Präambel

Dem Abfallzweckverband wurde von seinen Verbandsmitgliedern in § 4 Abs. 1 der Verbandsordnung vom 07.07.2003, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Abfallzweckverbandes vom 05.12.2008, die Aufgabe der Abfallentsorgung für das Gebiet des Landkreises Göttingen einschl. der Stadt Göttingen, des Landkreises Osterode am Harz und des Landkreises Northeim übertragen.

Der Abfallzweckverband hat zur Erfüllung dieser Aufgabe auf Teillflächen der vom Landkreis unterhaltenen Zentraldeponie Deiderode eine mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage (MBA Südniedersachsen) errichtet. Zum Umfang des Nutzungsrechts für das Deponiegelände wurde unter dem 09./11.11.2005, zuletzt geändert mit Vertrag vom 11.09./05.10.2009, ein Pachtvertrag geschlossen. Hiernach kann der Abfallzweckverband zur Behandlung der Abwässer der MBA auch die auf dem Deponiegelände befindliche Sickerwasserkläranlage für die Behandlung des Abwassers der MBA nutzen. Nach § 3 c des Pachtvertrages ist der Abfallzweckverband zur Kostenerstattung verpflichtet.

Nachdem die MBA Südniedersachsen nunmehr ihren Regelbetrieb aufgenommen hat, soll die Aufgabenteilung zwischen dem Abfallzweckverband und dem Landkreis abschließend geregelt werden. Dabei überträgt der Abfallzweckverband die Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung für die MBA Südniedersachsen auf den Landkreis im Wege dieser Vereinbarung.

Ferner hat sich herausgestellt, dass das Prozesswasser der MBA Betriebsstörungen in der Sickerwasserkläranlage verursacht. Abfallzweckverband und Landkreis sind daher einig, dass die Sickerwasserkläranlage um eine chemisch/physikalische Reinigungsstufe nach dem sog. „aquen-Verfahren“ erweitert werden muss, um die Aufgabe der Abwasserreinigung ordnungsgemäß erfüllen zu können. Die Kosten für diese Erweiterung sollen dabei vom Abfallzweckverband getragen werden, da ausschließlich die besonderen Eigenschaften des Prozesswassers aus der MBA Südniedersachsen die Störungen verursachen und die Erweiterung erforderlich machen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung

(1)  
Der Abfallzweckverband überträgt dem Landkreis die Aufgabe der Vorbehandlung des in der MBA Südniedersachsen anfallenden Prozesswassers. Der Landkreis ist mit Übertragung der Aufgabe allein für die entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchzuführende Vorbehandlung der Abwässer und ihrer schadlosen Einleitung in den Schmutzwasserkanal des Wasserverbandes Leine-Süd verantwortlich. Die Vorbehandlung erfolgt in der auf dem Gelände der Zentraldeponie Deiderode bestehenden Sickerwasserkläranlage.

(2)  
Der Abfallzweckverband leitet das Prozesswasser über Rohrleitungen in den sog. Sickerwassertunnel der Sickerwasserkläranlage nach Abs. 1 Satz 3 ein. Mit Einleitung in den Sickerwassertunnel geht die Verantwortlichkeit für das Prozesswasser im Sinne von Abs. 1 auf den Landkreis über.

(3)  
Das vom Abfallzweckverband nach Abs. 2 überlassene Prozesswasser muss die in Anlage 1 genannten Spezifikationen erfüllen. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.



(4)  
Der Abfallzweckverband verpflichtet sich, den gesamten Überschussschlamm, welcher bei der Abwasserbehandlung durch den Landkreis anfällt, im Rahmen der technischen Möglichkeiten zur Behandlung in der MBA Südniedersachsen zurückzunehmen. Die näheren Einzelheiten zur Rücknahme im Sinne von Satz 1 sind in der Anlage 2 festgelegt.

## **§ 2 Erweiterung der Sickerwasserkläranlage**

(1)  
Der Landkreis wird die Sickerwasserkläranlage nach § 1 Abs. 1 Satz 3 um eine chemisch/physikalische Reinigungsstufe nach dem sog. „aquen-Verfahren“ erweitern, um eine störungsfreie Behandlung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen sicherzustellen. Die Erweiterung soll noch im Laufe des ersten Halbjahres 2013 beauftragt und spätestens zum Jahresende 2013 abgeschlossen werden.

(2)  
Die Erweiterung nach Abs. 1 wird der Landkreis unter Berücksichtigung der in Anlage 3 beigefügten Vorplanung vom 23.04.2012 für die Erweiterung der Deponiesickerwasserreinigungsanlage in Deiderode mit einer chemisch/physikalischen Reinigungsstufe errichten lassen.

## **§ 3 Baukostenzuschuss**

(1)  
Der Abfallzweckverband wird dem Landkreis die für die Erweiterung nach § 2 notwendigen Kosten als Baukostenzuschuss erstatten. Die Parteien gehen übereinstimmend von Baukosten in Höhe von insgesamt ca. 1.500.000 € aus. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für den Baukörper und Anlagentechnik einschließlich aller Nebenkosten. Die dabei berücksichtigten Kostenpositionen ergeben sich aus der in Anlage 4 beigefügten Kostenschätzung für die Durchführung der Gesamtmaßnahme. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Bereits während der Planung und Errichtung der Erweiterung der Anlage absehbare Kostensteigerungen, wird der Landkreis dem Abfallzweckverband unverzüglich anzeigen. Beruhen Kostensteigerungen auf Abweichungen von der Vorplanung im Sinne von § 2 Abs. 2, werden sie vom Abfallzweckverband nur im Falle der vorherigen Zustimmung zur Abweichung erstattet. Die Zustimmung kann auch durch schriftliche Bestätigung eines Protokolls von Baubesprechungen erfolgen, soweit die Maßnahme hierin eindeutig beschrieben wurde und die zu erwartenden Mehrkosten benannt wurden.

(2)  
Der Baukostenzuschuss im Sinne von Abs. 1 wird vom Abfallzweckverband nach Baufortschritt unter Beifügung vorliegender Rechnungen auf Anforderung des Landkreises innerhalb von sieben Werktagen auf ein vom Landkreis in der Anforderung anzugebendes Konto gezahlt. Nach Fertigstellung und Abnahme der Baumaßnahme durch den Landkreis ist durch diesen gegenüber dem Abfallzweckverband der Nachweis der tatsächlichen aufgewandten Kosten für die gesamte Baumaßnahme zu führen; gibt es insoweit Abweichungen zu den bisher nach Baufortschritt geleisteten Zahlungen so sind diese auszugleichen.

(3)  
Die Parteien gehen übereinstimmend von einem Abschreibungszeitraum für die Anlagentechnik von 8 Jahren und für den Baukörper von 17 Jahren aus.

(4)  
Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass der Abfallzweckverband die Kosten für Reinvestitionen in die Erweiterungsstufe im Sinne von § 2 zu tragen hat. Sollten derartige Reinvestitionen erforderlich werden, zeigt dies der Landkreis dem Abfallzweckverband unverzüglich an. Bei Nachweis der Erforderlichkeit der Kosten der Reinvestitionen dem Grunde und der Höhe nach ist der Abfallzweckverband zur Kostenübernahme im Rahmen eines Baukostenzuschusses entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 verpflichtet.

## **§ 4 Entschädigung**

(1)  
Der Abfallzweckverband erstattet dem Landkreis die für die Behandlung des Prozesswassers der MBA Südniedersachsen entstehenden Kosten. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach der Abwassermenge und wird auf Grundlage der Nachkalkulation (Betriebsabschluss) des Landkreises entsprechend den Vorschriften des § 5 NKAG ermittelt. Die durch den Baukostenzuschuss nach § 3 finanzierten Anlagenteile sind hinsichtlich ihrer Herstellungskosten nicht in der Kalkulation zu berücksichtigen.

(2)  
Der Abfallzweckverband leistet auf die Entschädigung nach Abs. 1 eine Vorauszahlung in zwölf monatlichen Teilbeträgen. Die Höhe der Vorausleistung wird jeweils im Voraus für das Folgejahr ermittelt und dem Abfallzweckverband am 01. Dezember des Jahres mitgeteilt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abfallzweckverband dem Landkreis bis zum 01. Juni des jeweiligen Jahres die voraussichtlich zu behandelnde Abwassermenge im Folgejahr mitteilt.

(3)  
Die Parteien vereinbaren, dass die Kalkulation der Entschädigung durch den Landkreis nach Abs. 1 spätestens nach zwei Jahren daraufhin überprüft wird, ob die Entschädigung eine Anpassung erfordert.

(4)  
Die Parteien gehen davon aus, dass weder auf die vereinbarte Entschädigung nach Abs. 1 noch die Baukostenzuschüsse nach § 3 Umsatzsteuer entfällt.

## **§ 5 Laufzeit und Kündigung**

(1)  
Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2030 und verlängert sich danach jeweils um fünf Jahre, wenn nicht ein halbes Jahr vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich durch den Abfallzweckverband oder den Landkreis gekündigt wird. Entscheidend ist der fristgemäße Zugang des Kündigungsschreibens.

(2)  
Außer in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 ist eine Kündigung dieser Vereinbarung nur aus wichtigem Grund entsprechend § 314 Abs. 1 BGB möglich. Im Falle der wirksamen Kündigung fällt die Aufgabe an den Abfallzweckverband zurück. In diesem Fall hat der Abfallzweckverband die Kosten für den Rückbau der Erweiterungen nach § 2 bzw. entsprechender Reinvestitionen nach § 3 Abs. 4 zu tragen. Der Landkreis kann insoweit auf einen Rückbau verzichten, wenn er dem Abfallzweckverband eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung des Anlagenwertes zum Zeitpunkt der Auflösung der Vereinbarung leistet.

## **§ 6 Ausfertigung und Bekanntmachung dieser Vereinbarung**

(1)  
Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

(2)  
Die Vereinbarung wird für den Landkreis Göttingen im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen und für den Abfallzweckverband in den Amtsblättern für den Landkreis Göttingen, im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, im Amtsblatt für den Landkreis Northeim und im Amtsblatt für die Stadt Göttingen öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 7 Änderung und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt bei ungewollten Lücken dieser Vereinbarung.

Deiderode, den 13.09.2013

Göttingen, den 20.09.2013

gez. Michael Wickmann  
Abfallzweckverband Südniedersachsen  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Bernhard Reuter  
Landkreis Göttingen  
Der Landrat

gez. Markus Rybarczyk  
Abfallzweckverband Südniedersachsen  
Geschäftsführer

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3  
Anlage 2 zu § 1 Abs. 4  
Anlage 3 zu § 2 Abs. 2  
Anlage 4 zu § 3 Abs. 1



**Feststellung gem. § 3a UVPG<sup>1</sup>;  
Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Ausbau eines Gewässers**

Die Stadt Dransfeld hat beim Landkreis Göttingen eine wasserrechtliche Genehmigung für einen Gewässerausbau im Rahmen der Erneuerung von acht Grundstückszufahrten beantragt.

Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das unter Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt und mit einem "A" versehen ist. Damit ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Als für dieses Verfahren zuständige Behörde habe ich auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen die Vorprüfung durchgeführt. Nach Prüfung kann festgestellt werden, dass von dem Vorhaben unter Beachtung der in Anlage 2 des UVPG genannten Prüfkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gemäß § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.  
Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrage

gez.

Schulz

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)



## Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 14,58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Gemeinde Scheden in der Sitzung am 06.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 und 2015 wird

	Haushaltsjahr 2014	Haushaltsjahr 2015
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.612.700 Euro	1.680.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.717.200 Euro	1.787.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	600 Euro	600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	600 Euro	600 Euro
<b>2. im Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.516.500 Euro	1.564.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.560.900 Euro	1.598.500 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	558.000 Euro	113.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	978.000 Euro	402.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	420.000 Euro	289.400 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.900 Euro	39.300 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.494.500 Euro	1.966.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.576.800 Euro	2.040.200 Euro

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2014 auf 420.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 289.400 Euro  
festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Haushaltsjahr 2014 auf 3.000.000 Euro  
und für das Haushaltsjahr 2015 auf 3.000.000 Euro  
festgesetzt.

#### § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2014	2015
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v.H.	375 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v.H.	375 v.H.
2. Gewerbesteuer	375 v.H.	375 v.H.

#### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 5.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 1.500 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 1.500 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen /Auszahlungen anzusehen sind.

Scheden, den 30.01.2014

**GEMEINDE SCHEDEN**

L.S.

gez.  
(Ingrid Rüngeling)  
Bürgermeisterin

## GENEHMIGUNG

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, erteile ich hiermit die aufsichtsbehördliche Genehmigung jeweils zu den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 der Gemeinde Scheden.

Göttingen, 11.03.2014  
Hauptamt  
10.1-15 11 03 07/14, 15

L.S.

Landkreis Göttingen  
Der Landrat  
im Auftrage

gez. Potthast

Potthast

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Scheden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 liegt in der Zeit vom 17.03.2014 bis einschließlich 01.04.2014 bei der Gemeinde Scheden, Schulstraße 2-4, 37127 Scheden zur Einsichtnahme aus.

---

**Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 13.03.2014 Nr. 11**

<b>1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2013</b>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) in seiner Sitzung am 03.12.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**Neufassung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN)  
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die Verbandsversammlung hat in ihrer 3.Sitzung am 3.Dezember in Göttingen folgende Haushaltsatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird von

		bisher	auf:
im Erfolgsplan:	In den Erträgen auf	4.631.700 €	<b>4.923.700 €</b>
	In den Aufwendungen auf	4.872.200 €	<b>5.172.200 €</b>
	Jahresverlust	240.500 €	<b>248.500 €</b>
	(gedeckt durch Entnahmen aus Rücklage)		

Im Vermögensplan:	In den Einnahmen auf	246.400 €	<b>246.400 €</b>
	In den Ausgaben auf	246.400 €	<b>246.400 €</b>

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

#### § 5

Die Verbandsumlage wird gemäß § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN), soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung der laufenden Aufwendungen nicht ausreichen, nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen erhoben.

Die Verbandsumlage nach dem Einwohnerschlüssel beträgt im Wirtschaftsjahr 2013 300.000 € (davon: Landkreis Osterode a. H. 65.178,66 €, Landkreis Northeim 117.736,67 €, Landkreis Göttingen 117.084,67 €).

Bestellungen von Verkehrsleistungen und tarifliche Maßnahmen, die der Zweckverband gemäß § 13 Abs. 4 der Verbandsordnung nur auf ausdrücklichen Wunsch einzelner Verbandsmitglieder erbringt, sind von diesen zu finanzieren (Landkreis Göttingen 280.477,15 €, Landkreis Northeim 502.454,57 € und Landkreis Osterode am Harz 346.989,00 €).

Göttingen, 03.12.2013

gez. Michael Wickmann  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henning Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer

#### **Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) für das Wirtschaftsjahr 2013**

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist gem. § 16 (2) NKomZG nicht erforderlich.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs.2 Satz 3 NKomVG zur Einsichtnahme vom 17.03.2014 bis 25.03.2014 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des ZVSN, Hainholzweg 3, 37085 Göttingen öffentlich aus.

Göttingen, 06.03.2014

gez. Stahlmann  
Verbandsgeschäftsführer